Satzung des



Abschrift vom 16. April 2011

Name und Zweck des Vereins:

§ 1 : Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Drachenflugclub Saar e.V.
- 2. Der Sitz des Vereins ist St. Wendel.
- 3. Der Verein ist im Amtsgericht St. Wendel eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 : Zweck des Vereins

- 1. Der Drachenflugclub Saar verfolgt folgende Ziele:
 - Drachenflieger zur Wahrung ihrer Interessen zusammenzufassen und zu vertreten,
 - Drachenfluggelände zu erschließen und seinen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen,
 - Bestehende Fluggelände unter Wahrung des Landschafts- und Naturschutzes sachgemäß zu erhalten und zu pflegen,
 - Die Kameradschaft zu pflegen und den Drachenflugsport zu fördern
 - Die Jugend beim Drachenfliegen zu fördern
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 : Selbstlosigkeit des Vereins

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Richtlinien zu führen.
- 5. Der Verein kann für Tätigkeiten, die den ideellen Bereicht und/oder den steuerbegünstigten Zweckbetrieb betreffen, neben dem zulässigen Auslagenersatz, eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) zahlen.

Mitgliedschaft:

§ 4 : Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

§ 5 : Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme als aktives oder inaktives Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach Bezahlung des Mitgliedsjahresbeitrages und der Aushändigung des Mitgliedsausweises gilt die Aufnahme als vollzogen.
- 2. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

§ 6 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung an Wahlen, Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Die anwesenden Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, sofern sie den Beitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet haben.
- 3. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet:
 - sich für die Ziele des Vereins einzusetzen,
 - die Aufgaben des Vereins mitzutragen,
 - die Organe des Vereins bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 - seinen Mitgliedsbeitrag, sowie Beiträge zu den Veranstaltungen, Flugtagen, Meisterschaften oder Arbeitseinsätzen zu leisten.
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder für Arbeitseinsätze oder Clubveranstaltungen zu aktiver Mithilfe zu verpflichten. Mitglieder, die keine Arbeitsstunden leisten, können mit einer Ausgleichszahlung belegt werden, über deren Höhe der Vorstand beschließt.
- 5. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien des Vereins gewählt werden.

§ 7 : Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Inaktive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

§ 8 : Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 2. Der Austritt muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Jahresende schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Mitgliedsbeiträge, die bereits bezahlt sind, werden nicht mehr zurückerstattet.
- Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den rückständigen Mitgliedsbeitrag nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats bezahlt hat. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied auch dann, wenn es gröblich und wiederholt gegen diese Satzung verstößt oder den Verein in irgendeiner Form schädigt. Die Mitgliederversammlung genehmigt mit einfacher Mehrheit den Ausschluss.
- 4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder müssen ihren Mitgliedsausweis und vereinseigene Ausrüstung an den Vorstand zurückgeben.

Organe des Vereins:

§ 9 : Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - den drei Beisitzern
- Der Vorstand wird widerruflich (gem. § 27 BGB) für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) durch Wahl bestellt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zu nächsten Generalversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- 3. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die Neuwahl durchgeführt ist. Die Wiederwahl ist gestattet.

- 4. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (gem. § 26 BGB). Beide sind allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt: Der 2. Vorsitzende macht von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Entscheidung der Mitgliederversammlung zusteht. Er soll vor seiner Beschlussfassung die Mitglieder informieren und Anregungen entgegennehmen.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des jeweiligen Vertreters. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- 7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 8. Dem 1. Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - die Verfügungsbefugnis über die Mittel des Vereins.
 Vereinsintern gilt: Bei Beträgen über 500,00 Euro ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- Der 1. Vorsitzende wird in Abwesenheit von den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge nach § 9 Absatz 1 vertreten.

Der 2. Vorsitzende ist ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden.

Der Schriftführer ist zugleich Pressereferent. Er erledigt den allgemeinen Schriftverkehr und unterrichtet die Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Erfolge des Vereins. Der Kassenwart erledigt die Rechnungs- und Kassenführung. Er hat Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt in einem Kassenbuch nachzuweisen. Alle Ausgaben sind zu belegen.

Die Kasse muss mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern geprüft werden. Den Beisitzern können vom 1. Vorsitzenden Einzelaufgaben übertragen werden.

§ 10 : Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über:
 - die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit dazu nicht kraft Amtes erfolgt;
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu überprüfen haben;
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte der Kassenprüfer;
 - die Entlassung des Vorstandes;
 - die Änderung der Satzung;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Auflösung des Vereins.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden. Sie ist mindestens eine Woche vor Beschlussfassung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
- Wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen, ist durch den Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen Absatz 2 Satz 2.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 6. Wahlen zum Vorstand sind in der Regel geheim. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines anwesenden Mitglieds auch eine Wahl per Akklamation (Handzeichen) zu lassen. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Schlussbestimmungen:

§ 11: Haftung

- 1. Der Drachenflugclub Saar haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung des Vereins für seinen Vorstand ist nach § 31 BGB geregelt.
- 2. Ausschluss der Haftung für einfache Fahrlässigkeit: Wenn Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand mit Aufgaben Beauftragte mit einfacher Fahrlässigkeit einen Schaden verursachen, ist die Haftung gegenüber dem Drachenflugclub Saar und dessen Mitgliedern ausgeschlossen. Der Drachenflugclub Saar stellt die Vorstandsmitglieder und Beauftragten von Haftungsansprüchen Dritter frei. Ausschluss und Freistellung gelten nicht soweit eine Versicherung den Schaden ohne Rückgriff ersetzt.
- 3. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Außerdem erhalten Vorstandsmitglieder einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, wenn Dritte von ihnen wegen eines einfach fahrlässigen Verhaltens Schadensersatz verlangen.

§ 12: Protokolle

Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 : Satzungsänderungen

- 1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 14: Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Zu diesem Zweck kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 3. Kann durch Nichterscheinen der Mitglieder diese 3/4-Mehrheit nicht erreicht werden, so reicht nach nochmaliger Einladung eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Auflösung aus
- 4. Schriftliche Erklärungen von nicht anwesenden Mitgliedern sind nicht zu beachten.
- 5. Das nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen verbleibende Vermögen ist dem Deutschen Hängegleiterverband zur treuhänderischen Verwaltung für den Zeitraum von 3 Jahren zu übergeben.
- 6. Das Vermögen soll bei Neugründung des Vereins oder eines gleichartigen Vereins diesem wieder zugeführt werden.
- 7. Falls innerhalb von 3 Jahren keine Neugründung erfolgt, wird das Vermögen dem Deutschen Hängegleiterverband zur Förderung der Sicherheit im Drachenflugsport zur Verfügung gestellt.

Völklingen, 16. April 2011